

## •• Mandantenbrief Dezember 2017

### Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

obwohl der Gesetzgeber aufgrund der diesjährigen Bundestagswahl eher zurückhaltend gewesen ist, kommt zum Jahreswechsel 2017/2018 dennoch eine ganze Reihe von Änderungen auf Bürger und Unternehmen zu. Zu den wichtigsten Reformen gehören die für die Praxis sehr bedeutsame Anhebung der Wertgrenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 800,00 € sowie das Betriebsrentenstärkungsgesetz und das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung.

Was die künftige Steuergesetzgebung mit sich bringen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wissen wir doch nicht einmal ansatzweise, wie unsere künftige Regierung aussehen wird. Nach Lage der Dinge scheint es aber wahrscheinlich, dass die Steuerpolitik bei einer kommenden Regierungsbildung nur eine untergeordnete Rolle spielen wird. Zu groß ist der Handlungsdruck in anderen Bereichen. Ein Nachteil ist diese Entwicklung aus Sicht des Steuerpraktikers nicht, denn sie gibt uns die Chance, von allzu häufigen Rechtsänderungen verschont zu bleiben und auf Basis von gefestigter Rechtslage und Rechtsprechung im Rahmen der Steuergestaltungsberatung für unsere Mandanten tätig werden zu können.

In diesem Sinne bedanken wir uns bei Ihnen, auch im Namen unserer Mitarbeiter, für die angenehme partnerschaftliche Zusammenarbeit und das Vertrauen, das Sie uns in diesem Jahr erneut entgegengebracht haben. Gleichzeitig freuen wir uns auf eine Fortführung dieser gemeinsamen Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein geruhsames Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



**Ihr Erwin Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihr Dr. Henning Holzbaur**

Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer



**Ihre Nina Eisel**

Diplom-Betriebswirtin  
Steuerberaterin

# Mandantenbrief Dezember 2017

## I. RECHTSÄNDERUNGEN AB DEM 01.01.2018

### ♦ Beitragsbemessungsgrenzen ab 2018 und Beitragssätze für Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2018 gelten folgende neue Werte in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze:

		RV/ALV 2017	RV/ALV 2018	KV/PV 2017	KV/PV 2018
West	jährlich	€ 76.200,00	€ 78.000,00	€ 52.200,00	€ 53.100,00
	monatlich	€ 6.350,00	€ 6.500,00	€ 4.350,00	€ 4.425,00
Ost	jährlich	€ 68.400,00	€ 69.600,00	€ 52.200,00	€ 53.100,00
	monatlich	€ 5.700,00	€ 5.800,00	€ 4.350,00	€ 4.425,00

Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung:

- Anhebung bundeseinheitlich von 57.600,00 € auf 59.400,00 € ab 01.01.2018.
- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert waren, gilt ab 01.01.2018 eine Versicherungspflichtgrenze von 53.100,00 €.

Beitragssätze:

- Krankenversicherung: Beitragsuntergrenze ab 01.01.2018 unverändert 14,6 % (Arbeitnehmer: 7,3 %; Arbeitgeber 7,3 %); brauchen die Krankenkassen mehr Geld, dürfen sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die dann aber ausschließlich der Arbeitnehmer zu leisten hat;
- Pflegeversicherung: unverändert 2,55 % ab 01.01.2018; ggf. Zuschlag 0,25 % bei Kinderlosen;
- Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten: 18,6% ab 01.01.2018 (bisher: 18,7 %);
- Arbeitslosenversicherung: unverändert 3,0 % ab 01.01.2018.

### ♦ Sachbezugswerte 2018 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge, z. B. in Form von Kantinenmahlzeiten, so sind diese geldwerten Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hierbei gelten ab 01.01.2018 folgende Werte:

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der Betriebskantine oder in Vertragsgaststätten an Arbeitnehmer abgegeben, sind **einheitlich pro Mahlzeit 3,23 €** (bisher: 3,17 €) anzusetzen. Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sogenannte Essenschecks mit einem bis zu 3,10 € höheren Wert, d. h. für 2018 bis zu einem Gesamtbetrag von 6,33 € zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

♦ **Mindestlohn – unverändert 8,84 € brutto ab 01.01.2018**

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2017 von bislang 8,50 € auf 8,84 € brutto je Zeitsunde angehoben und wird nach dem Mindestlohngesetz alle zwei Jahre neu festgelegt. Demnach bleibt es also ab dem 01.01.2018 noch ein weiteres Jahr beim bislang geltenden Mindestlohn von 8,84 € brutto je Zeitsunde.

Bislang geltende branchenbezogene Übergangsregelungen (z.B. in der Fleischwirtschaft, bei Großwäschereien oder Zeitungszustellern) laufen zum 31.12.2017 aus, d.h. ab 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte Mindestlohn dann für alle Branchen ohne jede Einschränkung.

Bitte beachten Sie, dass neben dem gesetzlichen Mindestlohn in einer Reihe von Branchen zusätzliche Branchen-Mindestlöhne existieren, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen, so z.B. in vielen Handwerksberufen, in der Pflegebranche sowie der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Verstöße gegen die gesetzlichen oder branchenbezogenen Mindestlohnvorschriften mittlerweile bei Sozialversicherungsprüfungen regelmäßig aufgegriffen und anschließend mit empfindlichen Geldbußen streng geahndet werden.

♦ **Höhe der Künstlersozialabgabe – Senkung auf 4,2 %**

Die Künstlersozialabgabe **sinkt ab dem 01.01.2018 auf 4,2% (bisher: 4,8 %)**. Für die Berechnung der jährlich zu zahlenden Künstlersozialabgabe ist nicht das jeweilige Datum der Leistungserbringung maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der Honorarzahung. Sofern möglich bietet es sich also an, Rechnungen, auf die Künstlersozialabgabe zu entrichten ist, nicht schon im Jahr 2017, sondern erst im Jahr 2018 zu bezahlen. Dann muss die Abgabe auf diese Honorare erst ein Jahr später entrichtet werden. Außerdem können zahlungspflichtige Unternehmen dann vom gesunkenen Abgabensatz profitieren.

♦ **Erhöhung diverser Freibeträge ab 2018**

Zur Anpassung an die Inflationsentwicklung werden die **Grundfreibeträge** im Einkommensteuergesetz ab 01.01.2018 erhöht:

Grundfreibetrag pro Person 2017: 8.820 €

Grundfreibetrag pro Person 2018: 9.000 €

Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich die Beträge.

Weiterhin werden die Höchstbeträge für den **Abzug von Unterhaltsleistungen** für das Jahr 2018 auf 9.000 € (bisher: 8.820 €) heraufgesetzt.

Außerdem ergeben sich folgende weitere Vorteile für die Steuerzahler:

Der **Kinderfreibetrag** einschließlich des Freibetrags für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung erhöht sich von bisher 7.356 € ab dem 01.01.2018 auf 7.428 €.

Das monatliche **Kindergeld** wird ab dem Jahr 2018 um 2 € pro Kind erhöht.

Auch weitere Maßnahmen zum **Abbau der sog. kalten Progression** wurden verabschiedet. Diese führen jedoch nur zu minimalen Entlastungen für die Steuerpflichtigen.

#### ♦ Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Im Rahmen eines "Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie" sind u.a. folgende Gesetzesänderungen verabschiedet worden:

- Anhebung der Kleinbetragsgrenze bei der Umsatzsteuer von bislang 150 € auf 250 €;
- Anhebung der Grenze für die Abgabe von vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen von bislang 4.000 € auf 5.000 €;
- Abschaffung der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine, die keine Buchhaltungsbelege sind;
- Schätzung der Beiträge zur Sozialversicherung anhand der Ist-Werte des Vormonats in solchen Fällen, in denen die tatsächlichen Werte für den laufenden Monat im Zeitpunkt der Beitragszahlung (drittletzter Bankarbeitstag des laufenden Monats) noch nicht bekannt sind.

Hinweis: Die ursprünglich ebenfalls vorgesehene Anhebung der sog. Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von bislang 17.500 € auf 20.000 € wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen.

#### ♦ Neue Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter ab dem 01.01.2018

Nach derzeitigem Recht können Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (wie z. B. Büromöbel, Schreibtische, Lampen, Computer) im Jahr des Erwerbs in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten 410,00 € je Wirtschaftsgut nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuerbeiträge. Bei Überschreiten der Grenze können die Wirtschaftsgüter regelmäßig nur über die (mehrjährige) Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

Im Rahmen einer Gesetzesänderung wird die Grenze für die Behandlung als geringwertiges Wirtschaftsgut **ab dem 01.01.2018 von 410,00 € auf 800,00 € angehoben.**

Eine weitere Änderung ergibt sich, falls alternativ die sogenannte Sammelposten-Regelung angewendet wird. Nach dieser Vorschrift können Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu 1.000,00 € in einen mit 20% jährlich abzuschreibenden Sammelposten eingestellt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Methode können derzeit Wirtschaftsgüter bis 150,00 € sofort abgeschrieben werden. Dieser Betrag wird **ab dem 01.01.2018 auf 250,00 € erhöht.**

Ergänzend zur Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern werden die entsprechenden steuerlichen Aufzeichnungspflichten vereinfacht: Die Aufnahme in ein gesondertes Verzeichnis braucht für ab 2018 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter nicht mehr zu erfolgen, wenn deren Wert 250,00 € (bisher 150,00 €) nicht übersteigt.

#### ♦ Unangekündigte Kassen-Nachschau droht ab 2018

Ab 2018 darf das Finanzamt sogenannte Kassen-Nachschauen durchführen, um die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben zu überprüfen. Die Nachschau kann die Finanzverwaltung **ohne vorherige Ankündigung** auch zunächst **anonym** durch Testkäufe durchführen. Dabei kann sie computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen und offene Ladenkassen kontrollieren.

Hinweis: Spätestens zum 01.01.2018 sollten Sie alle Organisationsunterlagen rund um das Kassensystem zusammengestellt und griffbereit haben. Dazu gehören auf jeden Fall die Bedienungsanleitungen und die Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle. Sollte der Kassenprüfer unangekündigt an Ihrer Tür klingeln, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf. Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch unser Mandanten-Rundschreiben vom Juli 2016. Dort haben wir eine ausführliche Übersicht der neuen Rechtsvorschriften beim Einsatz elektronischer Buchführungs- und Kassensysteme für Sie zusammengestellt. Aufgrund der großen Bedeutung für die Buchführungspraxis in allen Unternehmen werden wir das Themengebiet Kassenführung mit einem gesonderten Rundschreiben im kommenden Jahr nochmals aufgreifen.

#### ♦ Neues Transparenzregister eingeführt

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes wurde ein elektronisches Transparenzregister eingeführt. Dieses soll Auskunft über die "wirtschaftlich Berechtigten" geben, die hinter den offiziellen Gesellschaftern stehen können. Deshalb besteht künftig eine Meldepflicht, unter anderem für juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise GmbH, AG) und in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG und KG).

Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister **die persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten** sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft melden. Die Erstmeldung musste zum 01.10.2017 erfolgen. Ergeben sich die wirtschaftlich berechtigten Gesellschafter bereits aus dem Handels- oder Unternehmensregister, entfällt die Meldepflicht. Die Meldung muss nur erfolgen, wenn hinter den aus den offiziellen Registern ersichtlichen Gesellschaftern andere Beteiligte stehen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die unmittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, beispielsweise aufgrund von Treuhand- oder Stimmbindungsvereinbarungen. Die Nichterfüllung der Meldeverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Geldbußen geahndet werden kann. Außerdem dürfen die Namen der Gesellschaften, gegen die bestandskräftige Bußgeldbescheide ergangen sind, fünf Jahre lang auf der offiziellen Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

#### ♦ Neue Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Zum 25.05.2018 wird die EU-DSGVO in Kraft treten, die die bisherigen Datenschutzrichtlinien weiterentwickelt. Die Verordnung rückt das Thema Datensicherheit stärker in den Vordergrund. Alle Unternehmer müssen prüfen, ob die **Abläufe im eigenen Betrieb** mit der EU-DSGVO im Einklang stehen.

Unternehmen sollten ihren **Datenschutzbeauftragten** frühzeitig in alle Fragen, die mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängen, einbinden. Auf Basis einer betrieblichen Risikoanalyse müssen Unternehmer geeignete Maßnahmen zum Schutz von personenbezogenen Daten treffen.

Bestenfalls sollten Sie daher das Speichern von Verbraucherdaten minimieren und den Personenkreis, dem Sie Zugang zu diesen Daten gewähren, einschränken. Verbraucher können von Unternehmen verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden (sogenanntes **Recht auf Vergessenwerden**). Außerdem kommen auf die Unternehmer erhebliche **Melde- und Dokumentationspflichten** zu. Verstöße gegen die EU-DSGVO können mit umsatzabhängigen Geldbußen geahndet werden und werden an die Aufsichtsbehörden gemeldet.

Praxistipp: Nehmen Sie die EU-DSGVO nicht auf die leichte Schulter und beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen. Denn die Verordnung betrifft nicht nur die Daten Ihrer Kunden, sondern auch die Daten Ihrer Mitarbeiter. Die EU-Verordnung könnte etwa im Widerspruch zu bestehenden Betriebsvereinbarungen in Ihrem Unternehmen stehen. Hier müssen Unternehmer und Betriebsräte frühzeitig neue gesetzeskonforme Regelungen treffen.

#### ♦ **Änderungen bei der betrieblichen Altersvorsorge**

Mit dem **Betriebsrentenstärkungsgesetz** will der Gesetzgeber ab 2018 die betriebliche Altersvorsorge weiter vorantreiben. Das Gesetz sieht dabei unter anderem folgenden Maßnahmen vor:

##### Einheitliche Steuer-Freibeträge

Bisher konnten bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsfrei in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Zusätzlich wurden bei Verträgen mit Vertragsabschluss ab dem 01.01.2005 1.800 € steuerfrei gestellt. Ab 2018 können einheitlich **bis zu 8%** der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei eingezahlt werden. Der Betrag von 1.800 € entfällt.

Vorsicht: Für die **Sozialversicherungsfreiheit** bleibt es bei der alten 4-%-Grenze. Steuerfreie Einzahlungen in die betriebliche Altersvorsorge sind damit nicht unbedingt auch in vollem Umfang von der Sozialversicherung befreit.

Werden aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge geleistet, beträgt die Steuerfreiheit ab 2018 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat (jedoch maximal zehn Kalenderjahre).

##### Lohnsteuerersparnis bei Arbeitnehmern

Um es Arbeitnehmern mit einem **Monatsbruttogehalt von bis zu 2.200 €** leichter zu machen, eine betriebliche Altersvorsorge aufzubauen, sieht das Gesetz Steuererleichterungen für Unternehmen vor, die für diese Mitarbeiter 240 € bis 480 € jährlich in eine betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Der Förderbetrag von 30 % dieser Beiträge bewegt sich zwischen 72 € bis 144 € pro Kalenderjahr. Er soll durch Verrechnung mit der vom Arbeitgeber abzuführenden Lohnsteuer ausgezahlt werden, so dass sich der Lohnsteueraufwand für ihn entsprechend verringert.

##### Erhöhung bei der Grundzulage bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente wird die seit 2008 unveränderte Grundzulage ab 2018 von 154 € auf 175 € erhöht. Jedoch bleibt der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug des unmittelbar Riester-Berechtigten mit 2.100 € unverändert bestehen. Damit fällt zugleich der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug geringer als bisher aus, den Sie bislang im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung erhalten haben.

#### ♦ **Verlängerung der Antragsfristen für Freistellungsaufträge**

Freistellungsaufträge bei den Einkünften aus Kapitalvermögen müssen nicht mehr im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Sie können dies noch **bis zum 31.01. des Folgejahres** nachholen und bis dahin auch gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Damit können Sie - insbesondere bei mehreren Bankverbindungen - das Freistellungsvolumen optimal verteilen und so den Weg zum Finanzamt vermeiden.

Hinweis: Sprechen Sie aber vorsorglich mit ihrer zuständigen Bank. Die Finanzverwaltung hat es den Banken nämlich freigestellt, ob sie sich dieser Handhabung anschließen oder an der bisherigen Praxis festhalten wollen.

♦ **Änderungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften aus Investmentfonds**

Durch das **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung** verändert sich das Besteuerungssystem für Publikumsfonds ab dem 01.01.2018 wesentlich. Die Änderung betrifft daher alle Anleger, die Investmentfonds in ihrem Depot haben. Bisher wurden die Fondserträge nicht auf Ebene des Investmentfonds, sondern ausschließlich beim Anleger besteuert. Dieses sogenannte transparente Besteuerungssystem hatte unter anderem zur Folge, dass Sie als Anleger jedes Jahr äußerst komplexe Steuerbescheinigungen erhielten. Ab 2018 werden bestimmte Erträge des Fonds (beispielsweise inländische Dividenden und Immobilieneinkünfte) bereits auf Ebene des Fonds mit 15% Körperschaftsteuer belastet.

Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen einschließlich der Veräußerungsgewinne eines Publikumsfonds grundsätzlich in voller Höhe (mit dem Abgeltungssteuersatz) versteuern. Da der Fonds aber nun bereits auf einen Teil der Erträge Körperschaftsteuer abgeführt hat, erhalten Sie eine teilweise Steuerfreistellung der Fondserträge in Abhängigkeit von der Fondsart: Bei Aktienfonds werden 30 % der Erträge beim Anleger steuerfrei gestellt, bei Mischfonds immerhin noch 15 %. Bei Immobilienfonds mit Schwerpunkt inländische Immobilien beträgt die Steuerfreistellung auf Anlegerebene 60 % und bei dem Investment in überwiegend ausländische Immobilien immerhin 80 %.

Sollte der Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vornehmen, wird zukünftig eine sogenannte **Vorabpauschale** als vorweggenommene Besteuerung eines späteren Veräußerungsgewinns beim Anleger versteuert. Die Pauschale wird immer dann angesetzt, wenn in einem Jahr die Ausschüttungen des Fonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (sog. Basisertrag) nicht erreichen. Voraussetzung ist aber stets eine **positive Wertentwicklung** des Fondsanteils, die an der Steigerung des Rückkaufswerts vom Beginn des Jahres gegenüber dem Wert zum Jahresende gemessen wird. Die Anfang des folgenden Jahres zu berechnende Vorabpauschale darf diese Wertsteigerung des Rückkaufswerts nicht übersteigen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Fonds wird daher keine Vorabpauschale fällig.

Hinweis: Die Vorabpauschale mindert den späteren Veräußerungsgewinn, den Sie mit dem Fondsanteil realisieren. Die Veräußerungsgewinnbesteuerung fällt daher dann niedriger aus.

Praxistipp: Entscheiden Sie sich für voll ausschüttende Investmentfonds in Ihrem Depot, müssen Sie sich mit der Vorabpauschale nicht befassen.

Durch die Investmentsteuerreform wird die Möglichkeit einer zukünftigen steuerfreien Veräußerung von Fondsanteilen, die Sie vor dem 01.01.2009 erworben haben (sog. Altbestand), eingeschränkt. Alle Fondsanteile in Ihrem Depot gelten steuerlich als zum 01.01.2018 mit den jeweiligen Kurswerten verkauft und zu diesem Tag neu angeschafft. Gewinne und Verluste aus dieser fiktiven Veräußerung sind jedoch bei Altbestand steuerlich irrelevant. Erst die Wertsteigerungen ab dem 01.01.2018 aus diesen Fonds sollen steuerpflichtig sein. Jedoch bekommt jeder Steuerpflichtige bei künftigen Wertsteigerungen einen **Freibetrag in Höhe von 100.000 €** zugewiesen (bei Eheleuten also insgesamt 200.000 €).

Praxistipp: Die depotführende Bank behält auf alle Wertsteigerungen bei Veräußerungen ab dem 01.01.2018 Kapitalertragsteuer ein. Weisen Sie gegenüber dem Finanzamt nach, dass der verkaufte Fondsanteil vor dem 01.01.2009 erworben wurde und findet damit der Freibetrag von 100.000 € Anwendung, erhalten Sie die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer vom Finanzamt erstattet. Der Gang zum Finanzamt, der über Ihre Einkommensteuererklärung erfolgt, ist daher ab 2018 wichtig, damit Sie bei Altbestand nicht zu viel Abgeltungsteuer zahlen.

## II. TIPPS UND HINWEISE ZUM JAHRESENDE

### ♦ Änderung der Rechtsprechung zur Abschreibung von Einbauküchen

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfen die Teile einer Einbauküche, die in eine vermietete Wohnung eingebaut wird, nicht einzeln abgeschrieben werden. Die Kosten der Einbauküche müssen vielmehr **einheitlich über einen Zeitraum von zehn Jahren** abgeschrieben werden, und zwar inklusive der Kosten für Spüle, Herd und andere Elektrogeräte.

Die Finanzverwaltung schließt sich nunmehr dieser Betrachtungsweise an. Bei Erstveranlagungen bis einschließlich 2016 ist es jedoch möglich, einen Antrag auf Anwendung der alten Rechtsprechung zu stellen, damit Spüle und Herd als sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand anerkannt werden.

### ♦ Geschenke an Geschäftsfreunde – Vereinfachungsregelung gilt weiter

Der Zweck eines Geschenks an Geschäftsfreunde würde sich schnell ins Gegenteil verkehren, wenn der Beschenkte dafür eine Steuer entrichten müsste. Deshalb können schenkende Unternehmer die Steuer auf das Geschenk gleich mit übernehmen, und zwar durch Entrichtung einer Pauschalsteuer von 30 % der Aufwendungen für das Geschenk, inklusive der Umsatzsteuer. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) wollte ein Unternehmer diese Pauschalsteuer als Betriebsausgaben abziehen. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über € 35 liegt. Die vom Schenker übernommene **Pauschalsteuer** stellt ein **zweites Geschenk** dar, das steuerlich wie das Hauptgeschenk zu behandeln ist. Zählt das Hauptgeschenk wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer. Gleiches gilt, wenn der Wert des Hauptgeschenks erst gemeinsam mit der Steuer die Grenze von € 35 übersteigt. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Damit **verschiebt** der BFH faktisch die **35-€-Grenze deutlich nach unten**. Die Zuwendung selbst dürfte danach den Betrag von 26,58 € brutto nicht übersteigen, denn bei Hinzusetzen des Steuergeschenks von 30% von 26,58 € (7,97 €) zuzüglich Solidaritätszuschlag (0,44 €) wird die Grenze von 35 € gerade noch eingehalten. Dies gilt zumindest, soweit der Beschenkte nicht kirchensteuerpflichtig ist.

Zum Glück hat sich die Finanzverwaltung von dieser komplizierten Berechnungsweise der Rechtsprechung distanziert. Aus **Vereinfachungsgründen** soll es weiterhin dabei bleiben, dass es für die Einhaltung der 35-€-Grenze **allein auf den Wert des Geschenks** und nicht das zusätzliche Steuergeschenk ankommt. Damit herrscht aber keine völlige Rechtssicherheit, denn die Gerichte sind daran in Streitfällen nicht gebunden.

### ♦ Abzug eines Pflege-Freibetrag bei der Erbschaftsteuer nun auch bei nahen Angehörigen möglich

Personen, die den Erblasser bis zu seinem Tod unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt gepflegt haben, können bei der Erbschaftsteuer einen Pflege-Freibetrag in Höhe von bis zu 20.000 € abziehen. Dieser Pflege-Freibetrag kann nach einem aktuellen BFH-Urteil im Gegensatz zur bislang geltenden Rechtslage auch von Personen beansprucht werden, die mit dem Erblasser in gerader Linie verwandt und daher diesem gegenüber gesetzlich unterhaltsverpflichtet gewesen sind. Dazu zählen beispielsweise die Kinder des Erblassers.

Hinweis: Finanzämter müssen bei einer langjährigen umfassenden Pflegeleistung den Freibetrag auch ohne gesonderte Nachweise gewähren - so der BFH. Die Leistung muss aber glaubhaft gemacht werden. Damit sind die Beweishürden für den Ansatz eines Pflege-Freibetrags auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt worden.



#### ♦ Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung

Beträgt die Miete bei einer verbilligten Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, so ist die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Diejenigen Kosten, die dabei anteilig auf die unentgeltliche Überlassung entfallen, sind nicht mehr als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Nur dann, wenn die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete beträgt, sind die angefallenen Kosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

Hinweis: Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge intensiv überprüft werden, ob sie den dargestellten Grundsätzen entsprechen und auch tatsächlich so durchgeführt werden. **Dies gilt auch für die zu zahlenden und jährlich abzurechnenden Nebenkosten.** Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen - nur geringfügig mehr als 66% einer vergleichbaren Fremdmiete - heranzugehen. Außerdem empfiehlt es sich - wie bei Fremden üblich - eine Mietkaution zu vereinbaren.

#### ♦ Fristen zum Vorsteuerabzug bei der Anschaffung von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern

Bei der Anschaffung von gemischt genutzten Wirtschaftsgütern bestehen im Bereich der Umsatzsteuer verkürzte Steuererklärungspflichten, falls gegenüber dem Finanzamt ein ganzer oder teilweiser Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter können z.B. PKWs sein, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden oder Gebäude, in denen ein Teil privat und ein anderer Teil für betriebliche Zwecke verwendet wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bedarf es für Zwecke des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern einer "zeitnahen" Zuordnungsentscheidung, ob und in welchem Umfang der Unternehmer das Wirtschaftsgut seinem betrieblichen oder privaten Bereich zuordnen möchte. Diese Zuordnungsentscheidung muss der Unternehmer **bis spätestens zum 31.05. des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres** dem Finanzamt mitgeteilt haben. Diese Mitteilung erfolgt entweder durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs im Rahmen der monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder im Rahmen der Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Ferner kann die Zuordnungsentscheidung auch formlos durch ein Schreiben an das zuständige Finanzamt erfolgen.

Gibt es keine Beweisanzeichen für eine Zuordnung bzw. ist die Zuordnungsentscheidung nicht zeitnah erfolgt, wird von der Finanzverwaltung eine volle Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich unterstellt und der komplette Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des betreffenden Wirtschaftsguts versagt. Besonders tückisch ist diese Regelung in den Fällen, in denen der Unternehmer nicht oder noch nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist. Falls dann die Umsatzsteuer-Jahreserklärung oder eine anderweitige Mitteilung nicht bis zum 31.05. des Folgejahres eingetroffen sein sollte, wird der Vorsteuerabzug endgültig versagt, ohne die Möglichkeit, dieses Versäumnis nachträglich noch korrigieren zu können. Maßgeblich für die zeitliche Ausübung des Zuordnungswahlrechts ist der **Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** beim Kauf eines Wirtschaftsguts oder der **Beginn seiner Herstellung**. Bei der Herstellung eines Gebäudes ist somit das Jahr des ersten Leistungsbezugs für die Ausübung des Zuordnungswahlrechts ausschlaggebend, in der Regel das Jahr, in dem die ersten Architekten- oder Bauleistungsrechnungen bezahlt worden sind. Für Zwecke des Vorsteuerabzugs müssen also bereits **in sehr frühen Bauphasen** rechtlich bindende Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden, um steuerlich keine Nachteile zu erleiden. Erklärungen gegenüber dem Finanzamt, die erst bei Fertigstellung des Bauwerks abgegeben werden, sind üblicherweise dann zu spät und führen zu einem kompletten Verlust des Vorsteuerabzugs für das gesamte Gebäude.

♦ **Beitragsbescheinigungen von privaten Krankenversicherungen anfordern**

Auch für das kommende Jahr benötigen privat krankenversicherte Steuerpflichtige von ihrer Krankenkasse eine Bescheinigung, aus der sich der steuerlich abzugsfähige Anteil der gezahlten Beiträge ergibt. Diese Bescheinigungen werden von den Versicherungsunternehmen an alle Versicherten automatisch verschickt. Als Arbeitgeber sollten Sie diese Bescheinigungen zeitnah von Ihren privat versicherten Arbeitnehmern einfordern, damit die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug für Januar 2018 in korrekter Höhe berücksichtigt werden können. Sofern der Arbeitnehmer bereits früher eine Mitteilung über die privaten Versicherungsbeiträge vorgelegt hat, kann der Arbeitgeber diese auch für 2018 beim Lohnsteuerabzug zugrunde legen, bis der Arbeitnehmer eine neue Mitteilung beibringt.

♦ **Hinweise zur Durchführung der Inventur zum 31.12.2017**

Unsere Hinweise zur Inventurdurchführung entnehmen Sie bitte der beigefügten **Anlage 1**.

♦ **Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen**

Alle Unternehmen mit einer Rechtsform, die die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (GmbH, GmbH & Co. KG, AG und Genossenschaft) sind dazu verpflichtet, ihren Jahresabschluss beim elektronischen Bundesanzeiger offenzulegen bzw. dort zu hinterlegen. Sollten Sie dieser Offenlegungsverpflichtung für das Geschäftsjahr 2016 bislang nicht nachgekommen sein, dürfen wir Ihnen empfehlen, dies noch **bis Jahresende** zu veranlassen, da sonst Mahngebühren oder sogar Zwangsgelder drohen.

Für diejenigen Mandanten, die ihren Jahresabschluss bei uns in der Kanzlei erstellen lassen, führen wir die Datenübermittlung durch. Einer gesonderten Veranlassung Ihrerseits bedarf es in diesen Fällen nicht.

♦ **Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz**

Seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns haben Arbeitgeber eine Reihe von zusätzlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten. Bitte nehmen Sie den anstehenden Jahreswechsel als Anlass, um die Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungspflichten in Ihrem Unternehmen einer **erneuten Überprüfung** zu unterziehen. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass zu viel Dokumentation nicht schaden kann, zu wenig aber schon.

♦ **Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen**

Für die Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31.12.2017 folgende Unterlagen vernichtet werden:

**Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:**

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2007 oder früher;
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2007 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen;
- diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. Dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können;
- Buchungsbelege aus den Jahren 2007 oder früher.

Unter Buchungsbelegen sind u. a. Rechnungen, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten sowie alle empfangenen und Kopien der abgesandten Geschäftsbriefe zu verstehen.

Für **Lieferscheine** gelten ab dem Jahr 2017 neue Regelungen. Für empfangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine analog mit dem Versand der Rechnung. Diese Möglichkeit zur sofortigen Vernichtung gilt aber nur, wenn die Lieferscheine keine Buchungsbelege sind. Die dazugehörigen Rechnungen müssen daher alle steuerrelevanten Daten enthalten. Verweise in der Rechnung auf steuerrelevante Angaben im Lieferschein (z.B. das Lieferdatum oder Spezifikationen der gelieferten Gegenstände) reichen für eine Entsorgung der Lieferscheine nicht! Der Lieferschein wird dann zum Bestandteil der Rechnung und somit selbst zum Buchungsbeleg, der dann wieder der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Buchhaltungsdaten in der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein.

#### **Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2011 oder früher;
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2011 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, dass es aber in vielen Fällen zweckmäßig sein kann, auch ältere Unterlagen aufzubewahren, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken. Die Finanzbehörde kann Ihnen zwar aus der Vernichtung älterer Unterlagen keinen Vorwurf machen, was Ihnen allerdings nicht weiterhilft, wenn Sie später in Beweisnot kommen und somit die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen gefährdet ist.

#### **IV. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER UNSERE BÜROZEITEN ZUM JAHRESWECHSEL 2017/2018**

Wir bitten Sie um Vormerkung, dass im Hinblick auf die Feiertagsfolge unsere Kanzlei generell in der Zeit vom 23. Dezember 2017 (Samstag) bis 03. Januar 2018 (Mittwoch) - jeweils einschließlich - geschlossen ist. Ab 04. Januar 2018 (Donnerstag) sind wir dann mit neuer Tatkraft wieder für Sie da.

Wegen der Anlieferung bzw. Abholung Ihrer Buchführungs- und Lohnunterlagen wollen Sie sich bitte jeweils individuell mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen.



## Inventur-Hinweise 2017

### 1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

### 2 Zeitpunkt der Inventur

**2.1 Zeitnahe Inventur:** Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

**2.2 Zeitverschobene Inventur:** Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November <sup>1</sup>	220.000€
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000€
./. Wareneinsatz <sup>2</sup> 1. bis 31. Dezember	90.000€
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000€

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

**2.3 Permanente Inventur:** Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern

<sup>1</sup> Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

<sup>2</sup> Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

(z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

### 3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

#### 3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung, Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

#### 3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse:

Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

#### 3.3 "Schwimmende Waren":

Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).<sup>3</sup> Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

#### 3.4 Kommissionswaren:

Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

#### 3.5 Minderwertige Waren:

Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

<sup>3</sup> BFH-Urteil vom 3. August 1988 IR 157/84 (BStBl 1989 II S.21).

## 4 Bewegliches Anlagevermögen

**4.1** In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits beschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

**4.2** Sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/ Herstellungskosten mehr als 150 Euro<sup>4</sup> und nicht mehr als 410 Euro<sup>4</sup> betragen.<sup>5</sup>

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro<sup>4</sup> und 1.000 Euro,<sup>4</sup> die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen - abgesehen von der Erfassung des Zugangs - keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.<sup>6</sup>

**4.3 Leasinggegenstände** sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

## 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

## 6 Bewertungsverfahren

**6.1 Einzelbewertung Gruppenbewertung:** Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Vorräten in der Textil- oder Zigarettenindustrie (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

<sup>4</sup> Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

<sup>5</sup> Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG. Zu den Änderungen ab 2018 siehe Informationsbrief November 2017 Nr. 2.

<sup>6</sup> Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010-IV C 6-S 2180/09/10001 (BStBl2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

**6.2 Festwerte:** Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung<sup>7</sup> ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

## 7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

**Inventurlisten** und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventurunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## 8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

## 9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

<sup>7</sup> Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993-IV B 2-S 2174 a -1/93 (BStBl1993 I S. 276).